
Orientierungshilfe zur Vorgehensweise bei der Etablierung neuer Projekte¹

I. Träger plant ein neues Projekt; mit 100 % Eigenmittel

Ohne Stiftungsgelder oder anderweitige Zuschussgeber, die eine Einbeziehung, Stellungnahme des öffentlich zuständigen Jugendhilfeträgers wünschen

- der Träger kann dies – rechtlich gesehen – ohne Rücksprache/Absprache mit den öffentlichen Trägern (insbesondere mit der Jugendhilfeplanung) oder den entsprechenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII tun,
- es ist jedoch sehr wünschenswert, das geplante Projekt in den entsprechenden Gremien, Jugendhilfeplanung und AG nach § 78 vorzustellen

II. Träger plant ein neues Projekt ohne Zuwendungen aus Mitteln der EU, des Bundes, des Landes oder der Kommune

Es werden jedoch Mittel von Stiftungen, anderen Vereinen etc. in Anspruch genommen. Die Zuwendungsgeber verlangen im Rahmen ihrer Bewilligungsrichtlinien eine fachliche Stellungnahme der zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt)

- **der Träger sollte frühzeitig Rücksprache mit dem Jugendamt (insbesondere der Jugendhilfeplanung) nehmen. Gemeinsam sollen die folgenden Schritte, die sich an den u.g. Punkten orientieren, vereinbart werden. Die Beteiligten bemühen sich gesetzte zeitliche Vorgaben einzuhalten und vereinbaren eine gemeinsame Zeitschiene unter Berücksichtigung der Vorlage aller benötigten Unterlagen.**
 1. Bedarf wird aus der Praxis formuliert oder wurde von der Jugendhilfeplanung bereits benannt
 2. Inhaltliche Diskussion mit Fachleuten (andere Träger) (Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII², Fachausschüsse des JHA, Stadtteil- und andere einschlägige Arbeitskreise, Träger mit ähnlichen/überschneidenden Angeboten und Zielen) über

¹ Gesetzesgrundlage vergleiche SGB VIII § 80 (Anhang 1) – was für den öffentlichen Träger gilt, gilt auch im Umkehrschluss für die freien Träger. Die Zweigliedrigkeit der Jugendhilfe soll dieses garantieren (vergl. SGB VIII § 70,2 und § 71,2).

² **SGB VIII § 78 Arbeitsgemeinschaften:**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Einschätzung , Problemlage und Lösungswege

- Austausch mit anderen Fachleuten
- Reflexion mit diesen Fachleuten mit den Schwerpunkten: Ist diese Bedarfslage/ Problemlage eine allgemein erkennbare Tendenz? Woran liegt das? Ist dies geplante Angebot eine geeignete Antwort auf die erkannte Problemlage?

3. Einbringen in die Gremien (Fachausschüsse)

- Diskussion und Bedarfsfeststellung (FA Jugendhilfeplanung u.a.)
- sozialer Raum – Stadtteilbetrachtung/ regionale Besonderheiten – sozialräumliche Betrachtung
- Ideen zur Problemlösung vorstellen, diskutieren und sammeln
- Jugendhilfeausschuss informieren: ggf. Auftrag an Verwaltung oder an die Fachausschüsse.

4. Ggf. Vorlage im Jugendhilfeausschuss (JHA)

- Der Projektantrag wird im JHA vorgestellt, mit den Ergebnissen der Besprechungen und Diskussionen in den Fachgremien und einer evtl. vorliegenden Empfehlung der zuständigen Fachausschüsse.
- JHA kann Empfehlung für weiteres Vorgehen aussprechen; Kriterien verabschieden zum weiteren Umgang; Arbeitsaufträge an die Verwaltung formulieren

III. Träger plant ein neues Projekt und benötigt (anteilig/ zuschussmäßig) städtische Mittel

1. Bedarf wird aus der Praxis formuliert oder wurde von der Jugendhilfeplanung bereits benannt
2. der Träger nimmt Rücksprache mit dem zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe (insbesondere der Jugendhilfeplanung) und reicht ein (Rahmen)konzept ein
3. Inhaltliche Diskussion mit Fachleuten (andere Träger), (Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78³ SGB VIII, Fachausschüsse des JHA, Stadtteil- und andere einschlägige Arbeitskreise, Träger mit ähnlichen/überschneidenden Angeboten und Zielen; unter der Regie des öffentlichen Trägers – i.d.R. Jugendhilfeplanung (Fachausschuss Jugendhilfeplanung ggf. Beteiligung des fachlich zuständigen anderen Fachausschusses)) über Einschätzung, Problemlage und Lösungswege
 - Austausch mit anderen Fachleuten
 - Reflexion mit diesem Fachleuten mit den Schwerpunkten: Ist diese Bedarfslage/ Problemlage eine allgemein erkennbare Tendenz? Woran liegt das? Ist dies geplante Angebot eine geeignete Antwort auf die erkannte Problemlage?
4. Einbringen in die Gremien (mit schriftl. Konzept)
 - Diskussion und Bedarfsfeststellung (insbesondere Fachausschuss Jugendhilfeplanung

³ SGB VIII § 78 Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, daß die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

und entsprechend dem Inhalt weitere Fachausschüsse)
- sozialer Raum – Stadtteilbetrachtung/ regionale Besonderheiten – sozialräumliche Betrachtung
- Ideen zur Problemlösung vorstellen, diskutieren und sammeln
- Jugendhilfeausschuss informieren: **ggf.** Auftrag an Verwaltung oder an die Fachausschüsse

5. Fachausschuss Jugendhilfeplanung und evtl. anderer Fachausschuss geben eine Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss
6. Beschlussfassung des JHA (unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen (Prioritätensetzung Haushaltslage) und ggf. Berücksichtigung der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung)
7. Umsetzung durch die Verwaltung des Jugendamtes

IV. Träger beabsichtigt eine Entgeltvereinbarung über eine bestimmte Leistung mit dem öffentlichen Träger abzuschließen⁴

Hessische Rahmenvereinbarung für die Gestaltung der Einzelvereinbarungen über Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung und Entgelte nach §§ 78a ff SGB VIII (KJHG) sieht folgende Leistungsbereiche vor, in denen der öffentliche Träger verpflichtet ist, Entgelt-, Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen zu treffen, wenn Träger dies wünschen – ohne Beteiligung von Gremien oder anderen Anbietern.

Jugendsozialarbeit (§ 13. 3 SGB VIII); Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII); Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII); Hilfe zur Erziehung; sozialpädagogisch begleitete Berufsausbildung (§ 27.3 im Sinne von § 13.2 SGB VIII); Soziale Gruppenarbeit (§ 27 i.V. mit § 29 SGB VIII); Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer (§ 27 i.V. mit § 30 SGB VIII); Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 27 i.V. mit § 31 SGB VIII); Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 27 i.V. mit § 32 SGB VIII); Vollzeitpflege (hier sind ausschließlich besondere Formen der Familienpflege gemeint) (§ 27 i.V. mit § 33 Satz 2 SGB VIII); Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform (§ 27 i.V. mit § 34 SGB VIII); Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 27 i.V. mit § 35 SGB VIII); Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) ;Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII); Andere Aufgaben der Jugendhilfe: Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII); Schule bei Hilfen zur Erziehung – Schule (§ 27 SGB VIII z.B. i.V.m. § 13 SGB VIII)

In diesen Fällen vereinbaren der Anbieter (auch privatrechtliche) und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein prospektives Entgelt, welches für eine genau definierte und beschriebene Leistung (im Falle einer Inanspruchnahme dieser Leistung durch ein beliebiges Jugendamt) zu entrichten ist. Das wirtschaftliche Belegungsrisiko liegt beim Leistungsanbieter. Der öffentliche Träger ist nicht verpflichtet, den Anbieter zu belegen. Es handelt sich hierbei um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Zuständig für den Abschluss dieser Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen ist die Verwaltung des Jugendamtes.

⁴ Vergl. SGB VIII § 78 b (Anhang 1)

Anhang 1:

SGB VIII § 70, 1 und 2 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

SGB VIII § 71, 2 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

SGB VIII § 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts

- (1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über
 1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
 2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
 3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung) abgeschlossen worden sind.
- (2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.
- (3) Ist eine der Vereinbarungen nach Absatz 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist

SGB VIII § 80 Jugendhilfeplanung

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung
 1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,
 2. den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, daß auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.
- (2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, daß insbesondere
 1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
 2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
 3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,

4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, daß die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.